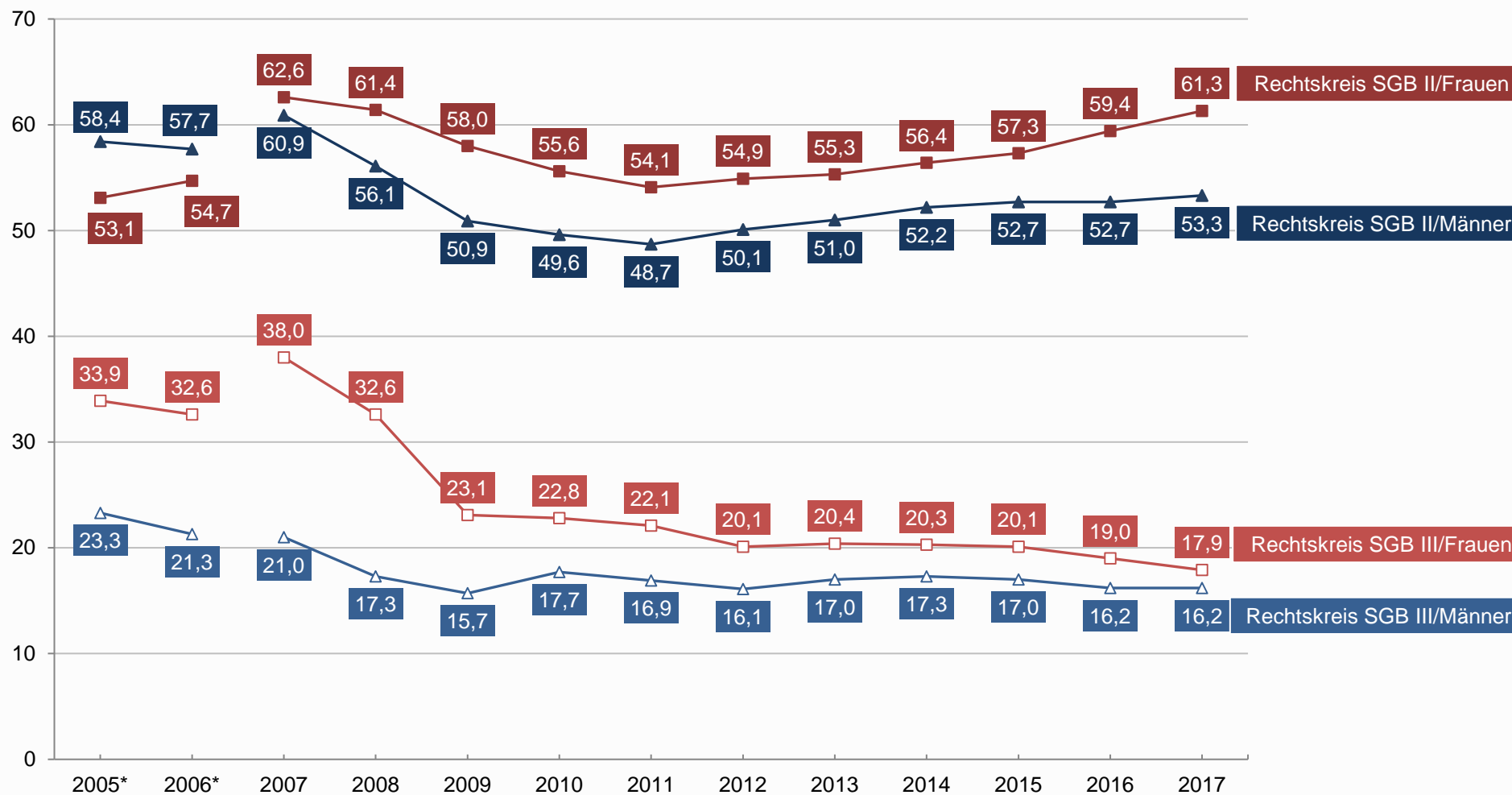


■ Abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit nach SGB II und SGB III, 2005 - 2017 Männer und Frauen, durchschnittliche Dauer in Wochen



*) Ab 2007 neues Messkonzept. Vergleiche mit den Vorjahren sind nur eingeschränkt möglich.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (zuletzt 2018), Arbeitsmarktberichte

Abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit in den Rechtskreisen SGB II und SGB III nach Geschlecht 2005 – 2017

Die Abbildung verdeutlicht, in welchem Umfang Höhe und zeitlicher Verlauf der abgeschlossenen Dauer der Arbeitslosigkeit von der Zugehörigkeit zu den Rechtskreisen von SGB II und SGB III abhängen. Zudem wird nach dem Geschlecht unterschieden. Es zeigt sich, dass die abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II - mit im Jahr 2017 durchschnittlich 61,3 Wochen bei Frauen und 53,3 Wochen bei Männern - wesentlich höher ist, als die von Frauen und Männern im Rechtskreis des SGB III (17,9 bzw. 16,2 Wochen).

Im Vergleichszeitraum 2007 - 2017 hat sich die Dauer der Arbeitslosigkeit von Männern und Frauen im SGB III verringert: Bei den Männern um knapp 5 Wochen und bei den Frauen sogar um 20 Wochen. Im SGB II ist die Dauer der Arbeitslosigkeit zwischen 2007 und 2011 kontinuierlich zurückgegangen und lag bei Männern bei 48,7 Wochen und bei Frauen bei 54,1 Wochen. Allerdings ist seit 2012 die Verweildauer von Männern und Frauen im SGB II wieder kontinuierlich angestiegen.

Die großen Unterschiede zwischen den Rechtskreisen lassen sich vor allem durch die institutionellen Regelungen erklären. Denn die Zugehörigkeit zur Arbeitslosenversicherung und der Bezug der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I sind auf maximal 12 Monate begrenzt - mit Ausnahmen bei Älteren. Alle Arbeitslosen, denen es in dieser Zeit nicht gelingt, die Arbeitslosigkeit zu beenden, fallen zeitlich unbefristet in den Bereich des SGB II und erhalten die fürsorgeförmige Leistung Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) - dies allerdings nur, wenn Bedürftigkeit vorliegt.

Keineswegs alle Arbeitslosen im Bereich des SGB II sind jedoch länger arbeitslos, denn viele der erst kurzfristigen Arbeitslosen erfüllen die Bezugsvoraussetzungen des Arbeitslosengelds I nicht (mindestens 12 Monate Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung in einer Rahmenfrist von zwei Jahren). Mittlerweile findet sich die überwiegende Mehrzahl nicht nur der Langzeitarbeitslosen, sondern auch der Arbeitslosen insgesamt im Rechtskreis des SGB II; im Jahr 2017 sind dies 66,2 % (vgl. [Abbildung IV.39](#)). Die institutionelle Zweiteilung zwischen SGB III und SGB II hat wiederum Einfluss darauf, welche Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die die Wiedereingliederung und „Beschäftigungsfähigkeit“ erleichtern können, zum Einsatz kommen.

Abgänge aus Arbeitslosigkeit münden jedoch nur teilweise in eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Im Rechtskreis des SGB II sind dies nur 14,5 % der Arbeitslosen (vgl. [Abbildung IV.51](#)). Arbeitslosigkeit kann auch beendet werden durch eine Einmündung in Ausbildung, Fördermaßnahmen oder Nichterwerbstätigkeit (vgl. [Abbildung IV.48](#)).

Methodische Hinweise

Die Verweildauern in Arbeitslosigkeit können als *abgeschlossene* Dauer und als *bisherige* Dauer erfasst werden. Die abgeschlossene Dauer ist die Zeitspanne zwischen Beginn und Ende einer Arbeitslosigkeitsperiode, die bei der Abmeldung aus Arbeitslosigkeit festgestellt wird. Bei der bis-

herigen Verweildauer handelt es sich um die Zeit der Arbeitslosigkeit, die bis zu einem Stichtag zurückgelegt wird. Üblicherweise wird der Bestand an Langzeitarbeitslosen (vgl. [Abbildung IV.43](#)) anhand der bisherigen Dauer gemessen (vgl. [Tabelle IV.15](#)).

Die abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II beinhaltet nicht etwaige vorherige Arbeitslosigkeitsphasen von arbeitslosen ALG I- Empfängern im Rechtskreis des SGB III. Bei der Messung der Arbeitslosigkeitsdauer werden alle Unterbrechungen wegen Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, einer Erkrankung oder sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit sowie sonstiger Gründe von weniger als sechs Wochen nicht berücksichtigt. Wird diese Frist von sechs Wochen überschritten, wird die Arbeitslosigkeit als eine „neu beginnende“ Arbeitslosigkeit behandelt.

Die Daten entstammen der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, sie werden in Form der Vollerhebung aus den Geschäftsdaten sowohl der Arbeitsagenturen (SGB III) als auch der Jobcenter (SGB II: zugelassene kommunale Träger und gemeinsame Einrichtungen) gewonnen. Die Auswertungen für die Jahre 2005 bis 2007 basieren ausschließlich auf Daten BA-IT-Fachverfahren; ab 2007 erfolgt Datenermittlung auf Basis eines neuen Messkonzepts einschließlich der zugelassenen kommunale Träger, Vergleiche mit den Vorjahren sind deshalb nur eingeschränkt möglich.